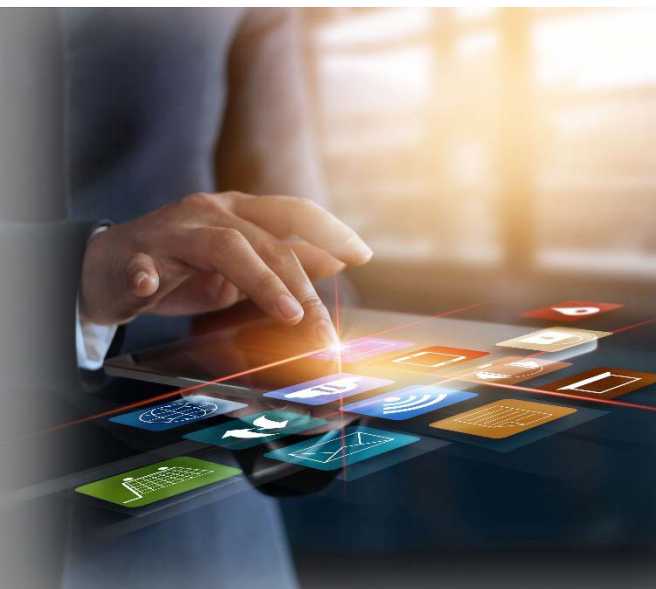




Förderung von Umwelt- und Energiemaßnahmen

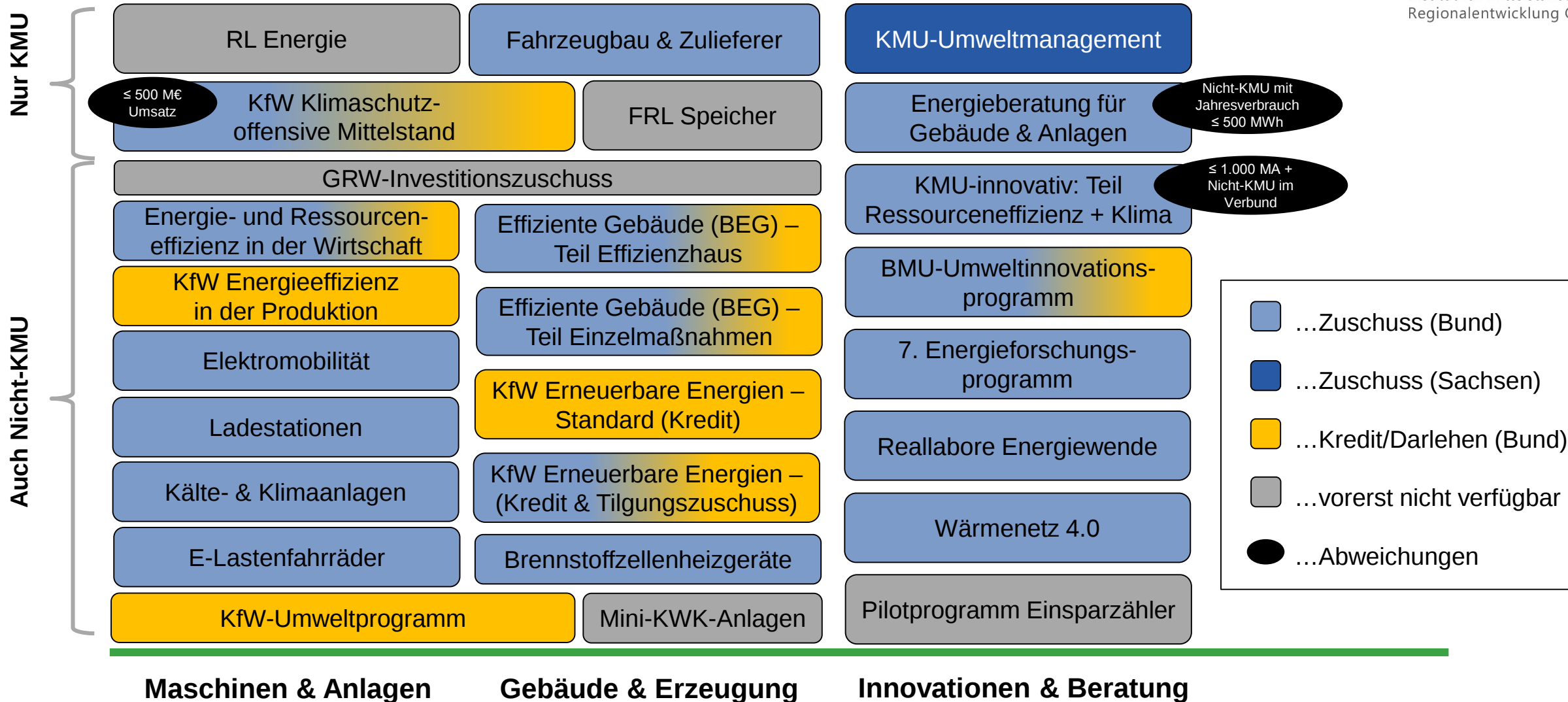
Überblick zu Fördermöglichkeiten für sächsische Firmen (KMU + Nicht-KMU)

Benjamin Endtmann, Referent,
imreg – Institut für Mittelstands- und Regionalentwicklung
Kontakt: benjamin.endtmann@imreg.de bzw. 0351 25593 601

Dresden, November 2021

1. [Förderung von Umwelt- und Energiemaßnahmen – Überblick & Links](#)
2. [Investitionen in effiziente Maschinen & Anlagentechnik](#)
3. [Investitionen in effiziente Gebäude & Energieerzeugung](#)
4. [Förderung von Beratung & Innovationsmaßnahmen im Umwelt- & Energiebereich](#)
5. [Weitere Erläuterungen](#)
 - [Wichtige Hinweise vor Antragsstellung](#)
 - [Beihilferechtliche Hinweise und Definitionen](#)
 - [KMU-Definition](#)

Förderung von Umwelt- und Energiemaßnahmen – Übersicht Programme



Hilfreiche Links

Übersichten

- [Förderberatung des Bundes](#)
- [Förderdatenbank des Bundes](#)
- [Portal zur Antragsstellung des Bundes \(easy-online\)](#)
- [Formularvorlagen für Förderungen des Bundes](#)
- [BAFA – Übersicht Energieförderung](#)
- [KfW – Übersicht Energie & Umwelt](#)
- [SAB - Förderfinder](#)
- [Reallabore der Energiewende](#)
- [Fahrzeugbau & Zulieferer \(Kopa 35c\)](#)

Beihilferecht

- [Hinweise zur Antragsstellung](#)
- [Ablauf und Bewertung eines Antrags](#)
- [Förderfähige Arten von Umweltschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen](#)
- [Beihilferechtliche Entscheidungshilfe](#)
- [Übersicht förderfähige Kosten von Umweltschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen](#)
- [Übersicht Förderquoten der Energieeffizienz- und Umweltschutzförderung](#)
- [Beispielrechnungen De-minimis und AGVO](#)
- [Definitionen KMU](#)

Maschinen & Anlagen

Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – (Zuschuss oder Kredit)

Wer?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Was?

- Kosten für investive Maßnahmen, welche Strom- und Wärmeeffizienz erhöhen
- **Fördermöglichkeiten über BAFA-Zuschuss oder KfW-Darlehen mit Tilgungszuschuss**
- Aufgliederung in **vier Module**:
 1. Querschnittstechnologien (Elektromotoren, Antriebe, Pumpen, Wärmeübertrager etc.)
→ siehe technische Anforderungen: BAFA-Zuschuss oder KfW-Kredit
 2. Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien (Solarkollektor-, Biomasseanlagen, Wärmepumpen)
→ siehe technische Anforderungen: BAFA-Zuschuss oder KfW-Kredit
 3. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software
→ siehe technische Anforderungen: BAFA-Zuschuss oder KfW-Kredit
 4. Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen
→ siehe technische Anforderungen: BAFA-Zuschuss oder KfW-Kredit
 5. Transformationskonzepte (Konzepterstellung, CO₂-Bilanzierung, Energieberatung)
→ siehe Informationsblatt: BAFA-Zuschuss oder KfW-Kredit

Wie und Wo?

- Übersicht Konditionen und Antragsverfahren

Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Übersicht Konditionen und Antragsstellung

Modul	BAFA-Zuschuss	KfW-Darlehen (mit Tilgungszuschuss)
1. Querschnittstechnologien	max. 40% bzw. 200 TEUR je Einzelmaßnahme	- max. Kreditbetrag: 25 Mio. EUR Aktuelle Zinskonditionen - Tilgungszuschuss: - Modul 1 und 3: 40% - Modul 2: 55% - Modul 4: 40% - Modul 5: 50% (60% für KMU) Weitere Informationen
2. Prozesswärme aus EE	max. 55% bzw. 15 Mio. EUR je Investitionsvorhaben	
3. MSR, Sensorik & E-Management	max. 40% bzw. 15 Mio. EUR je Investitionsvorhaben	
4. energiebezogene Optimierung	max. 50% bzw. 15 Mio. EUR je Investitionsvorhaben (gekoppelt an jährl. Einsparmenge CO ₂)	
5. Transformationskonzepte	max. 50% (60% für KMU) bzw. 80 TEUR je Transformationskonzept	

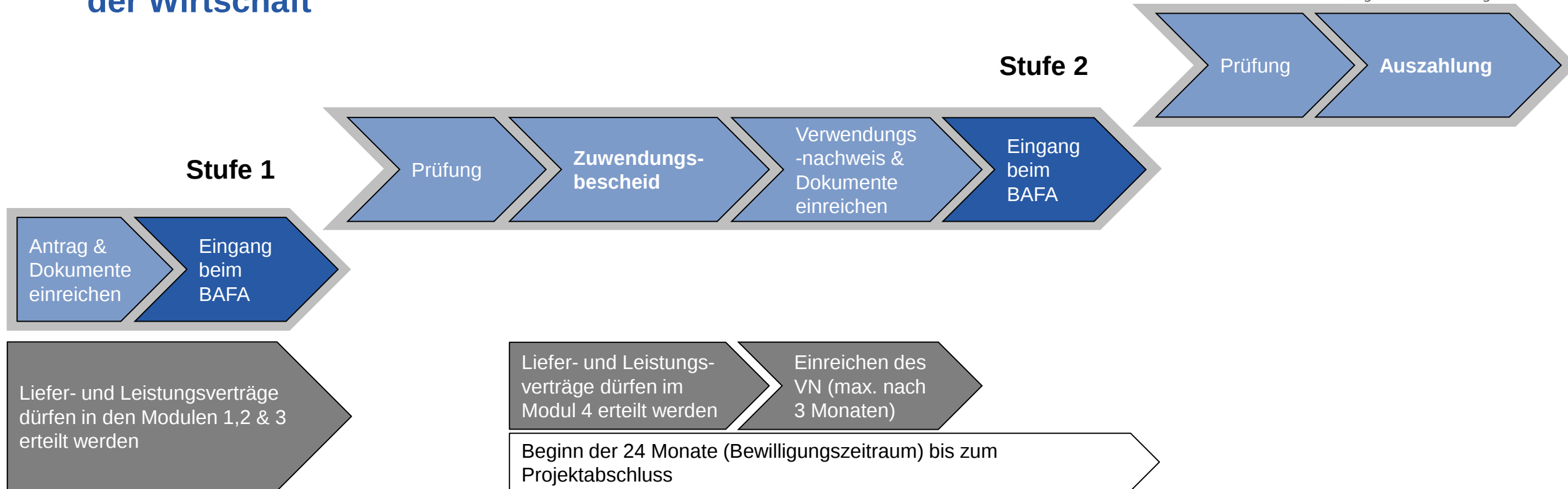
Antragsstellung:

- BAFA-Zuschuss: [Zwei-Stufiges Antragsverfahren](#) über [Antragsportal der BAFA](#) → [Merkblatt Antragsstellung](#)
- KfW-Darlegen: Antrag über Finanzierungspartner → [KfW-Förderassistent](#)

Fördergrundlage:

- Kleine Vorhaben als De-Minimis-Förderung
- Größere Vorhaben über Energieeffizienz-Beihilfen der AGVO (AGVO Art. 38, 41 und 46)

Übersicht Antragsverfahren – Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft



- Bei der Prüfung kann es zu Rückfragen kommen, die die Bearbeitungszeit verlängern
- Im Modul 4 kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn eingereicht werden
 - Nach Bewilligung ist ein früherer Start möglich
 - Bewilligungszeitraum beginnt entsprechend früher

Elektromobilität (Umweltbonus) – Zuschuss

Wer?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Was?

- Zuschuss beim Erwerb (Kauf oder Leasing) von Elektrofahrzeugen (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge oder Brennstoffzellenfahrzeuge)
- Muss auf [Liste der förderfähigen Fahrzeuge](#) enthalten sein

Wie?

- Umweltbonus in Höhe von 937 EUR – 6.000 EUR (abhängig von Art des Fahrzeugs und Erwerbsform)
- Detaillierte Übersicht unter [„Fördersätze“](#)

Wo?

- Antragsstellung über [Portal der BAFA](#)
- Wichtige Hinweise im [Merkblatt zur Antragsstellung](#)
- Antragsstellung nur möglich, wenn Fahrzeug bereits **erworben und zugelassen** ist
- [Hinweise für Sammelanträge](#) (für bis zu 500 modellgleiche Fahrzeuge)

Weiterführende Informationen

- [BAFA-Übersicht](#)

Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Zuschuss

Wer?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Was?

- Zuschuss zum Kauf, Einbau und Anschluss einer neuen Ladestation (bis zu 22 kW) und Kosten für Energiemanagement-Software zur Steuerung
- **Voraussetzung:** Strom der Ladestation darf ausschließlich aus erneuerbaren Energien gewonnen werden (bspw. über Energieversorger oder hauseigene PV-Anlage)

Wie?

- Pauschaler Zuschuss von 900 EUR je Ladepunkt (min. Gesamtkosten: 1.285,71 EUR)
- Bei einer **Ladestation mit mehreren Ladepunkten**, kann jeder Ladepunkt mit 900 EUR gefördert werden
→ **Voraussetzung:** Gesamtkosten $\geq$ 1.285,71 EUR je Ladepunkt; ansonsten: Förderquote von 70% der Gesamtkosten
- Details siehe **Konditionen** auf [KfW-Übersicht](#)

Wo?

- Antragsstellung über [KfW-Zuschussportal](#)
- Ladepunkanzahl bei Antragsstellung angeben (kann rückwirkend nicht geändert werden) → Details [siehe Merkblatt](#)

Weiterführende Informationen

- [KfW-Übersicht](#)

Kälte- und Klimaanlage – Zuschuss

Wer?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Was?

- Investitionskosten und Planungskosten für Klimaschutz-Technologien, welche eine Steigerung der Energieeffizienz, ein Minderung des Kältebedarfs und eine Emissionsreduktion von Treibhausgasen bewirken
- Umfasst stationäre Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen sowie Klimaanlage in Bussen/Schienenfahrzeugen
- Detaillierte Übersicht → [Technisches Merkblatt](#)

Wie?

- Pauschaler Zuschuss ist abhängig von der Kälteleistung und der Art des Kälteerzeugers Einzelne Formeln (Unterscheiden sich nach Art der genutzten Technik) → [siehe Richtlinie](#)
- BAFA bietet dafür einen [Förderrechner](#) an (Förderhöchstgrenze: 150 TEUR)
- Pauschale für Ausführplanung: 1.000 EUR – 5.000 EUR

Wo?

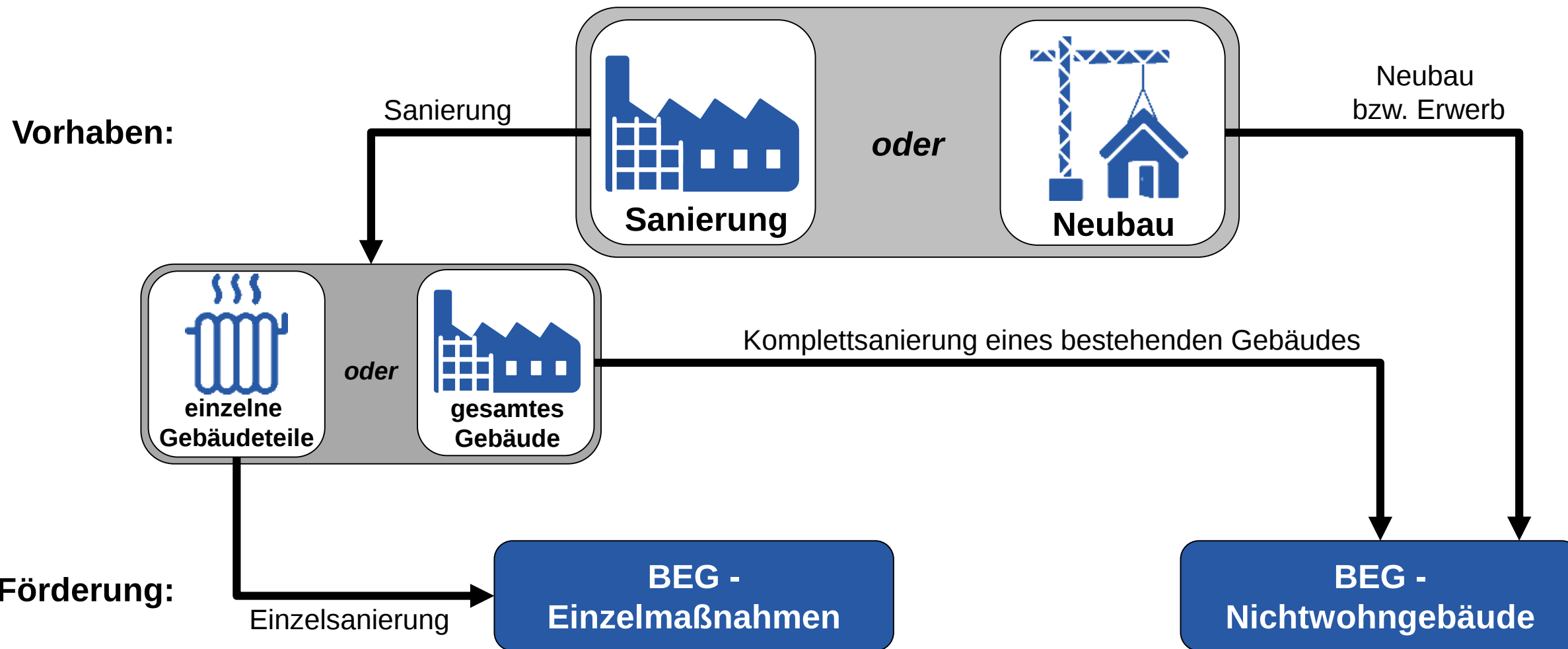
- Details zur Antragsstellung → [siehe Antragsverfahren](#)
- Antrag auf Förderung über [BAFA-Portal](#)

Weiterführende Informationen

- [BAFA-Übersicht](#)

Gebäude & Erzeugungstechnik

Energieeffizienzvorhaben an Gebäuden – Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)



Förderung für Effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude – Zuschuss oder Kredit

Wer?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Was? → [detaillierte Informationen](#)

- Kosten für den Neubau (Baukosten und notwendige Umweltmaßnahmen) bzw. Kauf eines [Effizienzgebäudes](#) oder für die Komplettsanierung (energetische Maßnahmen und Umweltmaßnahmen) eines bestehenden Gebäudes
- Kosten für Fachplanung, Baubegleitung sowie Nachhaltigkeitszertifizierung

Wie?

- [siehe Übersicht Konditionen](#)

Wo?

- Für Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist ein [Energieeffizienz-Experte](#) einzubinden
- **[Zuschussvariante:](#)** Antrag zusammen mit Energieeffizienz-Expertem über [Zuschussportal der KfW](#)
 - [Wichtige Informationen zur und Ablauf der Antragsstellung](#)
- **[Kreditvariante:](#)** Antrag über **Hausbankprinzip**: Kredit wird bei eigenem lokalen Finanzierungspartner (Hausbank) beantragt, welche Antragsstellung bei der KfW übernimmt → [KfW-Förderassistent](#)
 - [Wichtige Informationen zur und Ablauf der Antragsstellung](#)

Weitere Informationen

- [Merkblatt für Zuschussvariante](#)
- [Merkblatt für Kreditvariante](#)

Förderung für Effiziente Gebäude – Kondition BEG Nichtwohngebäude

- Förderung als Zuschuss oder als Kredit mit Tilgungszuschuss (für die Zuschüsse gelten die gleichen Konditionen)
- [Übersicht Zinskonditionen für Darlehen](#)
- max. förderfähige Kosten: 2.000 EUR/m² bzw. 30 Mio. EUR je Gebäude
- max. Bauzuschuss: 6,75 Mio. EUR; max. Sanierungszuschuss: 15 Mio. EUR
- Höhere Förderquote bei Nutzung eines [Energieeffizienz-Experten](#) (Paket EE) bzw. bei [Nachhaltigkeitszertifizierung](#) (Paket NH)

Zuschusskonditionen:

Förderstufen	<u>Effizienzgebäude</u> <u>40</u>	<u>Effizienzgebäude</u> <u>55</u>	<u>Effizienzgebäude</u> <u>70</u>	<u>Effizienzgebäude</u> <u>100</u>	<u>Effizienzgebäude</u> <u>Denkmal</u>
	Sanierungsmaßnahmen				
Förderquote	45%	40%	35%	27,5%	25%
Paket EE oder NH (optional)	+5%	+5%	+5%	+5%	+5%
	Bau bzw. Erwerb				
Förderquote	20%	15%			
Paket EE oder NH (optional)	+5%	+5%			

Förderung für Effiziente Gebäude: Einzelmaßnahmen – Zuschuss oder Kredit

Wer?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Was? → [detaillierte Informationen](#)

- Kosten für einzelne Maßnahmen zur Sanierung von Gebäuden: Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsanlagen und Optimierung der Heizungsanlagen

Wie?

Zuschussvariante (BAFA):

- Förderquote: 20%-45% der Kosten der Maßnahme (nach Art und Umfang der Maßnahme)
→ [siehe Förderübersicht](#)
- max. Förderfähige Kosten: 1.000 EUR/m² bzw. 15 Mio. EUR je Maßnahme

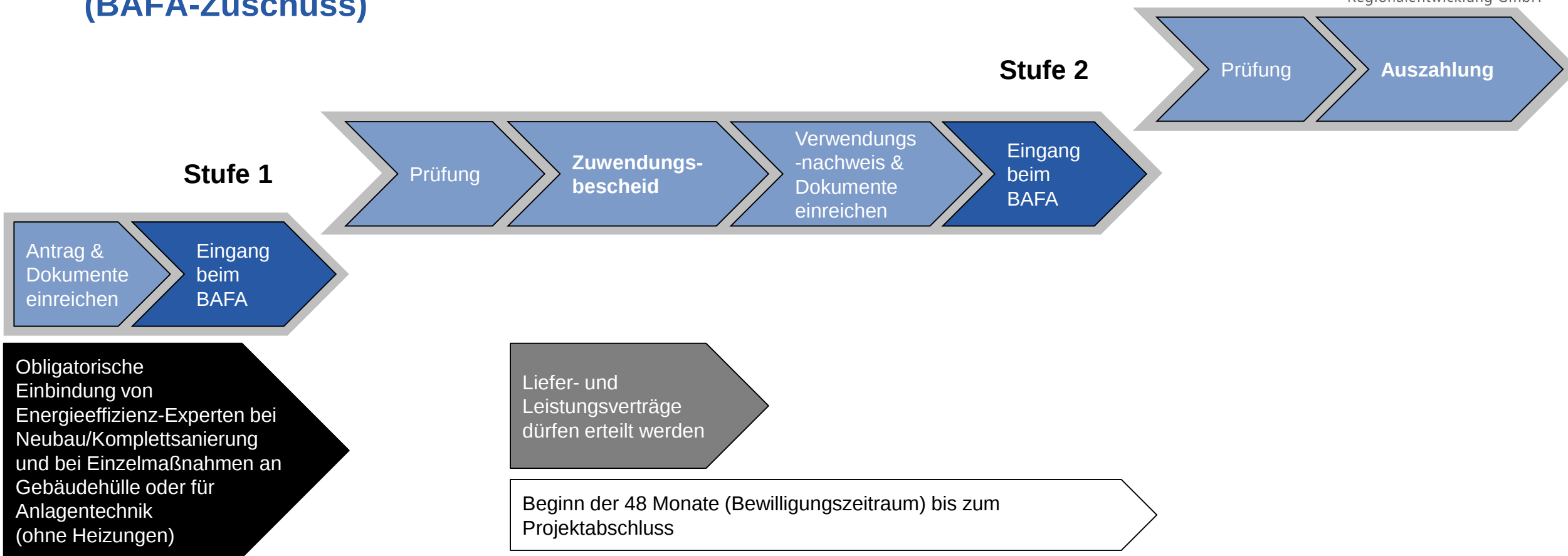
Kreditvariante (KfW):

- [Überblick Zinskonditionen](#)
- max. Kreditsumme: 2.000 EUR/m² bzw. 30 Mio. EUR je Maßnahme
- Tilgungszuschuss: 15%-50% (abhängig von der Energieeffizienzstufe des zu sanierenden Gebäudes)

Wo?

- Für Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist ein Energieeffizienz-Experte einzubinden
- **Zuschuss:** Antrag über [Antragsportal der BAFA](#), [2-Stufiges Antragsverfahren](#)
 - [Wichtige Informationen zur und Ablauf der Antragsstellung](#)
- **Kredit:** Antrag über **Hausbankprinzip**: Kredit wird bei eigenem lokalen Finanzierungspartner (Hausbank) beantragt, welche Antragsstellung bei der KfW übernimmt → [KfW-Förderassistent](#)
 - [Wichtige Informationen zur und Ablauf der Antragsstellung](#)

Übersicht Antragsverfahren – BEG-Einzelmaßnahmen (BAFA-Zuschuss)



- Bei der Prüfung kann es zu Rückfragen kommen, die die Bearbeitungszeit verlängern
- Energieeffizienz-Experten können bei der Planung von Maßnahmen an der Heizungstechnik bzw. -optimierung eingebunden werden → höhere Förderquote

Brennstoffzellenheizgeräte – Zuschuss

Wer?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Was?

- Einbau von stationären Brennstoffzellsystemen (0,25 – 5,0 kW) in neue oder bestehende Gebäude
- Förderfähige Kosten: Brennstoffzelle, Installation, Inbetriebnahme, Wartung (10 Jahre) und Energieeffizienz-Experten
- Prototypen und gebrauchte Anlagen sind nicht förderfähig → siehe [Ausschlussliste](#)

Wie?

- Förderquote: 40% der förderfähigen Gesamtkosten
- Zuschuss: 6.800 EUR Festbetrag + 550 EUR je angefangene 100 W Leistung
- [Zuschussrechner](#) siehe Konditionen

Wo?

- Antrag muss von [Energieeffizienz-Experten](#) bestätigt werden
- Nachbestätigung Einreichung [des Antrags](#) bei der KfW

Weitere Informationen

- [KfW-Übersicht](#)
- [Merkblatt inklusive Richtlinie](#)

Förderung von Beratung & Innovationen im Energie- und Umweltbereich

Reallabore der Energiewende – Zuschuss

Wer?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Was?

- Einrichtung von Reallaboren der Energiewende: zeitlich und räumlich begrenzte Experimentierräume zur pilothaften Erprobung von technischen, nicht-technischen und regulatorische Innovationen im industriellen Maßstab → Details siehe [BMWÜ-Übersicht](#)
- [zu allen technologiespezifischen Schwerpunkten und Querschnittsthemen des Energieförderprogramms möglich](#)

Wie?

- Projektförderung in Form eines Zuschusses
- beihilfefähige Kosten ([siehe Energieförderprogramm](#)): Investitions-, Betriebs- und/oder Personalkosten sowie Kosten für Auftragsforschung
- max. Förderquote: 50% (für KMU: 80%)

Wo?

- Kontakt für Vorgespräch: 02461 61-1999 oder Ptj-rl@fz-juelich.de
- Zweistufiges Antragsverfahren: 1. Projektskizze über [Förderportal des Bundes](#) 2. Vollantrag beim Projektträger Jülich → [FAQ für Antragsteller](#)

Weiterführende Informationen

- [BMWÜ-Übersicht](#)

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (Wärmenetz 4.0) – Zuschuss

Wer?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Was?

- Entwicklung und pilothafte Erprobung von Wärmenetzsystemen mit überwiegendem Anteil von erneuerbaren Energien und Abwärme
- Förderfähige Kosten: [Machbarkeitsstudien](#), [Realisierung/Investition](#), [Informationsmaßnahmen/Vermarktung](#) und für [externe Forschungsdienstleistungen](#)

Wie?

- Machbarkeitsstudien: bis zu 60% der förderfähigen Kosten, max. 600 TEUR Zuschuss
- Realisierung: bis zu 50% der förderfähigen Kosten, max. 15 Mio. EUR Zuschuss
- Informationsmaßnahmen: bis zu 80% der förderfähigen Kosten, max. 200 TEUR Zuschuss
- Externe Forschungs-DL: max. 1 Mio. EUR Zuschuss

Wo?

- Anträge für Machbarkeitsstudien und Realisierung über [BAFA-Portal](#)
- Anträge für Informationsmaßnahmen und externe Forschungsdienstleistungen postalisch → [siehe Formulare](#)

Weiterführende Informationen

- [BAFA-Übersicht](#) und [Richtlinie](#)

Innovationen & Beratung

Mittelstandsrichtlinie Umweltmanagement – Zuschuss

Wer?

- [KMU](#) in Sachsen

Was?

- Beratungen, Coachings, Workshops und Prüfungen im Zusammenhang mit nachfolgenden Maßnahmen:
 - Validierung (Überprüfung) eines Umweltmanagementsystems gemäß der EMAS-Verordnung
 - Zertifizierungen eines Umweltmanagementsystems und der Nutzung von Holz
 - Entwicklung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems/Energieaudits
 - Einführung eines sonstigen Umweltmanagementansatzes
 - KMU-Gruppenprojekte zur Einführung und Weiterentwicklung von Umweltmanagementsystemen
- Beratungen müssen mind. 5 Tagewerke umfassen

Wie?

- Förderquote: 40% der förderfähigen Kosten (50% bei Nutzung eines Qualitätssicherers)
- max. Zuschusshöhe (Zuwendungsfähig ist das Nettohonorar des Beraters und die Kosten einer erstmaligen Zertifizierung):
 - Validierung/Zertifizierung: 350 EUR pro Tag, max. 8.000 EUR pro Kalenderjahr
 - Energieberatung: 350 EUR pro Tag, max. 12.000 EUR in 3 Kalenderjahren
 - Gruppenprojekte: 350 EUR pro Tag, max. 30.000 EUR pro Kalenderjahr

Wo?

- [Antrag](#) bei SAB
- Weiter Informationen → [SAB-Übersicht](#), [Richtlinie](#) & [SAB-Flyer](#)

Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Zuschuss

Wer?

- Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von höchstens 500 MWh

Was?

- [Modul 1: Energieaudit nach DIN EN 16247](#)
- [Modul 2: Energieberatung nach DIN V 18599](#)
- [Modul 3: Contracting-Orientierungsberatung](#) (= Umsetzung über Energiedienstleister)
- **Achtung!** Eine Beratungsförderung ist nur für bei Nutzung eingetragener [Energieeffizienzberater](#) möglich

Wie?

- Zuschuss von max. 80%
- Förderhöhe abhängig von Energiekosten bzw. Grundfläche des Gebäudes:
 - Modul 1: max. 6.000 EUR
 - Modul 2: max. 8.000 EUR
 - Modul 3: max. 10.000 EUR

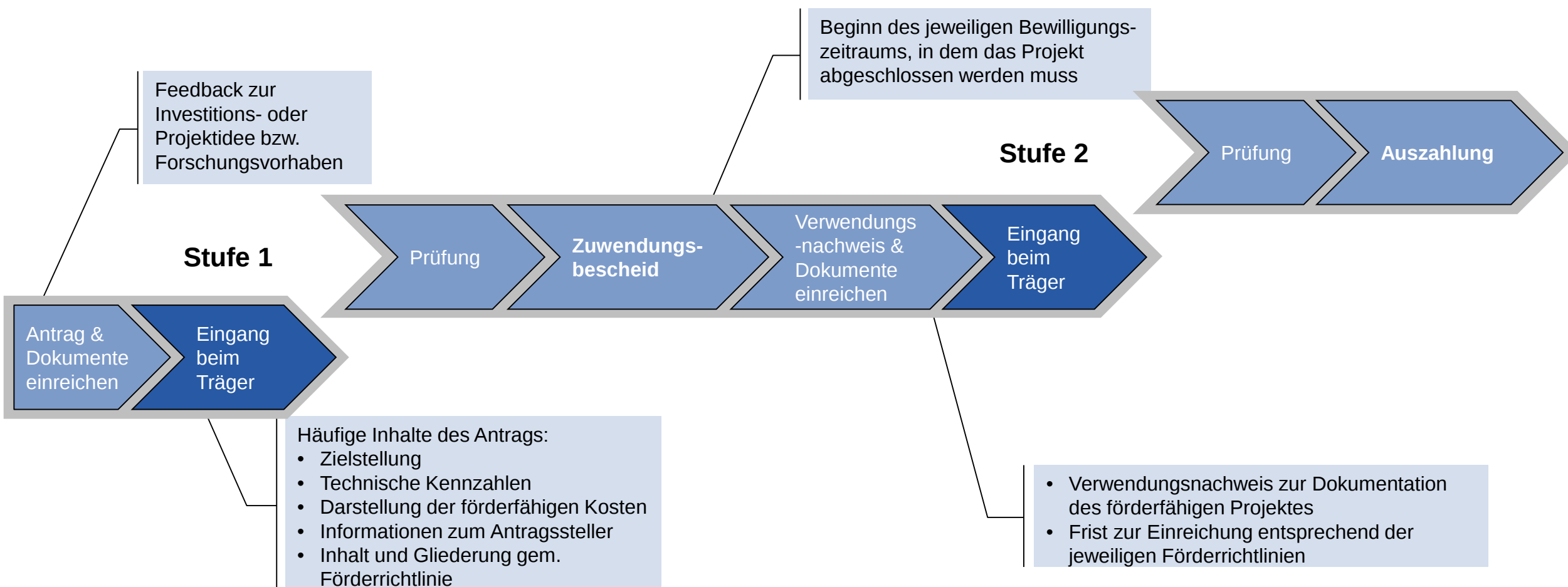
Wo?

- Antragsstellung über [BAFA-Portal](#)
- Weitere Informationen zum Förderprogramm und zur Antragsstellung → [siehe Informationen](#)
- [BAFA-Übersicht](#)

Weitere Erläuterungen

a) Wichtige Hinweise vor Antragsstellungen

Allgemeiner Ablauf Zwei-Stufiges Antragsverfahren



Vorhaben dürfen vor Antragsstellung nicht begonnen worden sein, wenn eine Förderung in Anspruch genommen werden soll

Der „Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt haben“
(Art. 6 AGVO)

Definition „Beginn der Arbeit“ (Artikels 2 Nr. 23 AGVO):

„Beginn der Arbeiten“: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

Ausnahmen:

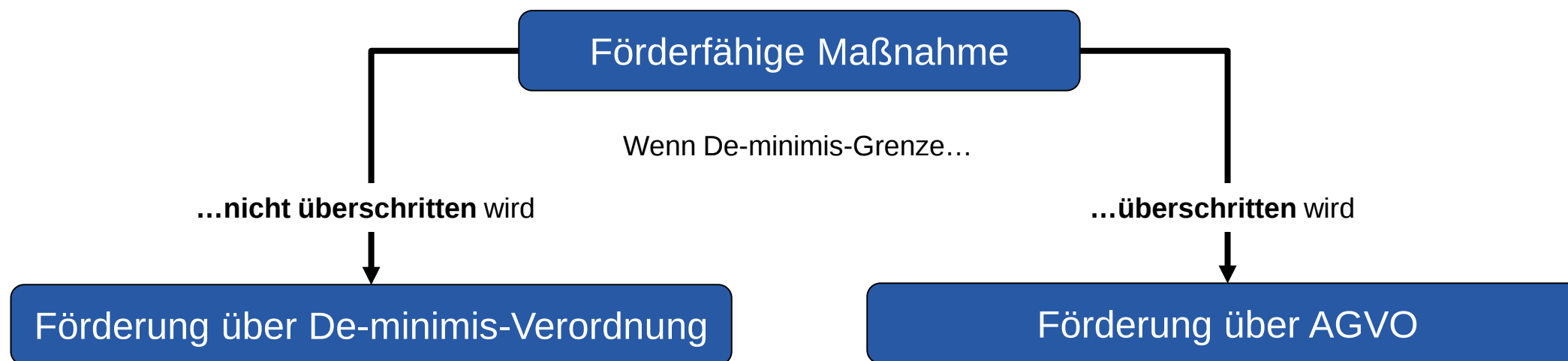
- **Energieeffizienz in der Wirtschaft: Querschnittstechnologien (Modul 1); Prozesswärme aus EE (Modul 2); MSR, Sensorik & E-Management (Modul 3)**
- **Elektromobilität (Umweltbonus)**

b) Beihilferechtliche Hinweise und Definitionen

Arten von förderfähigen Umweltschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen (AGVO Art. 2)

- **Investition in Energieeffizienz:** Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz eines Prozesses, einer Anlage oder eines Gebäudes. Die Maßnahme soll eine Energieeffizienzverbesserung bewirken, welche über Messung/Schätzung vor und nach der Maßnahmenumsetzung bei gleichzeitiger Normalisierung des Energieverbrauchs (...) ermittelt wird
- **Anlageninvestitionen:** Neuanschaffung, Erweiterung oder Umrüstung von Anlagen, um eine höhere Umweltfreundlichkeit bzw. Energieeffizienz zu erreichen. Förderfähig sind insbesondere Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien (bspw. Solarkollektoren, Biokraftstoffanlagen etc.), hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie energieeffiziente Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme und Fernkälte.
- **Umweltschutzinvestitionen:** Investitionen in Maßnahmen, die darauf abzielen, eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder natürlichen Ressourcen durch den Beihilfeempfänger abzuwenden, vorzubeugen oder die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung zu vermindern oder eine rationellere Nutzung der natürlichen Ressourcen einschließlich Energiesparmaßnahmen und die die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

Beihilferechtliche Entscheidungshilfe für Investitionsförderung bei Umweltschutz- oder Energieeffizienzmaßnahmen des Bundes (Ausnahme BEG)



- Grundlage: [EU-Verordnung Nr. 1407/2013](#)
- De-minimis-Grenze: **innerhalb von 3 Steuerjahren** können Unternehmen in Summe mit **max. 200.000 EUR** als De-minimis-Beihilfen gefördert werden.
- Unternehmen muss bei Antrag Erklärung über die im relevanten Zeitraum bereits in Anspruch genommenen De-minimis-Beihilfen abgeben
→ siehe De-minimis-Erklärung
- **Förderfähige Kosten = Netto-Investitionskosten**
→ siehe jeweilige Richtlinie

- Grundlage: [EU-Verordnung Nr. 651/2014](#)
- Umweltschutzbeihilfen der AGVO nach Artikel 36, 38, 41 oder 46
- Für **Investitionszuschüsse > 200.000 EUR** bzw. bei ausgeschöpfter De-minimis-Grenze
- **Förderfähige Kosten = Investitionsmehrkosten**
→ siehe [Ermittlung förderfähige Kosten](#)

Ermittlung Förderfähige Kosten von Umweltschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen nach AGVO (Art. 36, 38, 41 & 46)

- Förderfähig sind die **Investitionsmehrkosten** einer jeweiligen Umweltschutz- bzw. Energieeffizienzmaßnahme.
- Mehrkosten können auf drei Arten ermittelt werden:
 1. Wenn eine klare Trennung der Investitionskosten für die Umweltschutz- bzw. Energieeffizienzmaßnahmen von den Gesamtinvestitionskosten möglich ist, dann **entsprechen die Investitionskosten der Maßnahme den förderfähigen Kosten**.
 2. Wenn keine klare Trennung möglich ist (der häufigere Fall), muss eine „ähnliche“, weniger umweltfreundliche Investitionsalternative als Vergleich herangezogen werden, welche auch ohne Beihilfen möglich wäre. „Ähnlich“ bedeutet, dass eine annähernd gleiche Erzeugungskapazität vorliegt. Die **förderfähigen Kosten entsprechen der Differenz zwischen den beiden Investitionsalternativen**.
 3. Wenn es sich um eine kleine Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien handelt, für die es keine konventionelle Investitionsalternative gibt, entsprechen die **Gesamtinvestitionskosten der Anlage den förderfähigen Kosten**.

(Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

maximale Förderquoten im Umweltschutz (Art. 36-41 AGVO)

	KU (< 50 MA)	MU (< 250 MA)	GU (250+ MA)
Energieeffizienzmaßnahmen	50%	40%	30%
Anlageninvestitionen*	65%	55%	45%
Umweltschutzmaßnahmen	60%	50%	40%
...in C-Fördergebieten	+5%-Pkt.		

* KWK-Anlagen, Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, Anlagen zur effizienten Erzeugung von Fernwärme bzw. –kälte

(Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

Beispielrechnung De-minimis

Investitionen	Kosten
Förderfähige Investitionskosten für Anlage zur EE-Erzeugung (Bsp.: Solarkollektoranlagen für Prozesswärme)	120.000 EUR
Förderfähige Investitionsnebenkosten (Bsp.: Kosten für Anlagensteuerung)	40.000 EUR
Summe	160.000 EUR
Förderfähige Kosten	160.000 EUR
Förderquote (siehe jeweilige Richtlinie)	55%
Zuschuss	88.000 EUR

Jahr	2018	2019	2020	Relevante Summe für 2021
Höhe der De-minimis- Beihilfen	80.000 EUR	120.000 EUR	30.000 EUR	150.000 EUR
Höhe der AGVO- Beihilfen			150.000 EUR	

Berechnung De-minimis-Zuschuss

- Berechnung von Investitionsmehrkosten bei De-minimis nicht nötig
- Investitionskosten = förderfähigen Kosten
- Förderquote für KMU: 55%
- $160.000 \text{ EUR} \times 55\% = \mathbf{88.000 \text{ EUR Zuschuss}}$

Kürzung durch bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen (bei Antragsstellung in 2021)

- Relevante 3 Steuerjahre: 2019, 2020 und 2021
- Nicht-De-minimis-Beihilfen spielen keine Rolle
- $120.000 \text{ EUR (2019)} + 30.000 \text{ EUR (2020)} = 150.000 \text{ EUR}$
- max. Beihilfen von 200.000 EUR in 3 Jahren
- max. Zuschuss für 2021:
 $200.000 \text{ EUR} - 150.000 \text{ EUR} = 50.000 \text{ EUR}$

→ Kürzung des Zuschuss für 2021 von 88.000 EUR auf **50.000 EUR** durch De-minimis-Beihilfen aus den Vorjahren.

Beispielrechnung AGVO

- Bei klarer Trennung der Investitionskosten für die Umweltschutz- bzw. Energieeffizienzmaßnahmen von Gesamtinvestitionskosten → förderfähige Kosten = Investitionskosten der UE-Maßnahmen
- Bei keiner klaren Trennung → förderfähige Kosten = Investitionsmehrkosten
 - Investitionsmehrkosten:** Kostendifferenz zwischen energieeffizienter/umweltfreundlicher Investition und konventionellem Referenzangebot

Investitionen	Kosten
Förderfähige Investitionskosten für Anlage zur EE-Erzeugung (Bsp.: Solarkollektoranlagen für Prozesswärme)	120.000 EUR
Förderfähige Investitionsnebenkosten (Bsp.: Kosten für Anlagensteuerung)	40.000 EUR
Summe	160.000 EUR
Referenzangebot für reguläre Prozesswärmeanlage	60.000 EUR
Förderfähige Kosten (Investitionsmehrkosten)	100.000 EUR
Förderquote (siehe jeweilige Richtlinie)	55%
Zuschuss	55.000 EUR

- Gesamtinvestitionen = 160.000 EUR
- Vergleichbares Referenzangebot, auf aktuellem Stand der Technik, welches weniger umweltfreundlich ist = 60.000 EUR
- $160.000 \text{ EUR} - 60.000 \text{ EUR} = 100.000 \text{ EUR}$
→ Investitionsmehrkosten = Förderfähige Kosten
- $100.000 \text{ EUR} \times 55\% = \mathbf{55.000 \text{ EUR Zuschuss}}$

Hinweis: bei kleinen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, bei denen keine vergleichbaren konventionellen Anlagen existieren, sind die Gesamtinvestitionskosten förderbar.

Anmeldeschwellen für Einzelnotifizierungen (Art. 4 AGVO)

- Umweltschutzinvestitionen*: 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben
- Energieeffizienzprojekte: 10 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben
- Fernwärme bzw. -kälteerzeugung: 20 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben

*Ausnahme: Sanierung von Schadstoffbelasteten Standorten → 20 Mio. EUR

(Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

c) KMU-Definition

Was ist ein KMU?



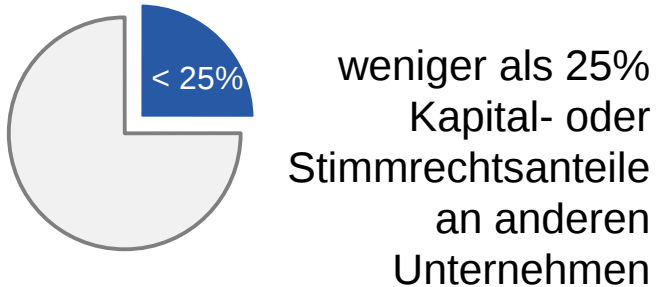
- **Kleinstunternehmen:** < 10 MA und Umsatz oder Bilanzsumme ≤ 2 Mio. EUR
- **Kleine Unternehmen:** < 50 MA und Umsatz oder Bilanzsumme ≤ 10 Mio. EUR
- **Mittlere Unternehmen:** < 250 MA und Umsatz ≤ 50 Mio. EUR oder Bilanzsumme ≤ 43 Mio. EUR

Achtung:

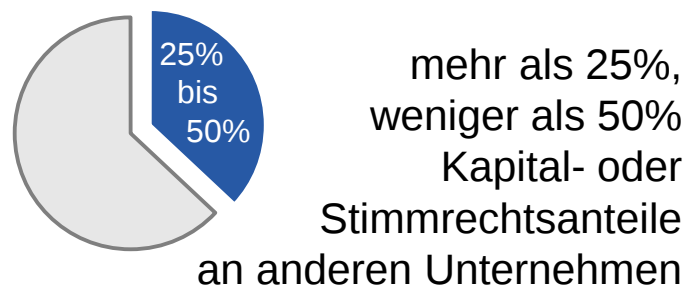
- anteilige Einbeziehung als **Partnerunternehmen:** ≥ 25%iger Kapital-/Stimmrechtsverflechtung
- vollständige Einbeziehung als **Verbundunternehmen:** ≥ 50%iger Kapital-/Stimmrechtsverflechtung

Wann zähle ich zu einer „Unternehmensgruppe“?

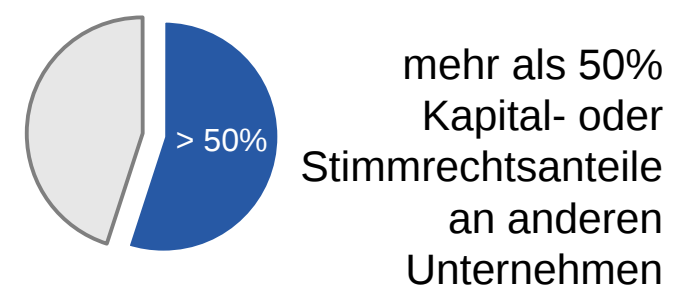
„Eigenständigkeitskriterium“



Partnerunternehmen



Verbundunternehmen



Unabhängig etwaiger *harter* Kapital- oder Stimmrechtsverflechtungen können Unternehmen auch dann als verbunden eingestuft werden, wenn aufgrund anderweitiger *weicher Faktoren* (bspw. einseitige Lieferanten- oder Kundenbeziehung, familiäre Verbindungen, einheitliche Geschäftsführung) de facto keine unternehmerische Eigenständigkeit besteht.

KMU – Mitarbeiterabgrenzung und Jahresarbeitseinheiten

Wie berechne ich die Anzahl meiner Mitarbeiter im Unternehmen?

- **Als Mitarbeiter im Sinne der KMU-Definition zählen**
 - o Lohn- und Gehaltsempfänger des Unternehmens (ohne Auszubildende),
 - o für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind (= Zeitarbeiter) sowie
 - o regelmäßig mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber
 - o in Jahresarbeitseinheiten (JAE).
- **JAE** = Summe der im Jahr beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer zzgl. der anteiligen Arbeitsleistung von Teilzeit- und Saisonarbeitern ohne Mutterschutz/Elternzeitbeurlaubte sowie Wehr-/Bundesfreiwilligendienstleistende

Berechnungsformel:

$$\text{Anzahl Vollzeitbeschäftigte} = \frac{\sum \text{aller im Laufe des Jahres im Unternehmen zu leistenden Stunden aller zu erfassenden Arbeitnehmer}}{\sum \text{aller im Laufe des Jahres im Unternehmen zu leistenden Stunden einer Vollzeitkraft}}$$

Worauf beziehen sich die notwendigen Angaben?

- Die Schwellenwerte beziehen sich auf die durchgeführten **Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre**.
 - Bei einem neugegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.
- **(Nicht-)Erfüllung der Kriterien in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren notwendig für eine Hoch- bzw. Abstufung**

Viel Erfolg bei Ihrem Vorhaben.

Kontakt für weitere Informationen und Unterstützung im Antragsverfahren:

Benjamin Endtmann
Referent Wirtschaftspolitik
Tel.: 0351 25593 601
benjamin.endtmann@imreg.de